

**Vereinbarung**  
**zur Sicherung der Versorgungsqualität,**  
**der Hygiene der Trinkwasserversorgung und der sicheren Anwendung von Gas- und**  
**Trinkwasseranlagen**

im Versorgungsgebiet der enercity Netzgesellschaft mbH

zwischen

dem Bezirksinstallateurausschusses  
(im Folgenden „Installateurausschuss“ genannt),

der Innung des Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker-Handwerks Hannover

und der enercity Netzgesellschaft mbH  
(im Folgenden „VU“ genannt)

## Vorwort

Die enercity Netzgesellschaft mbH ist Betreiberin von Versorgungsnetzen der Sparten Strom, Gas und Trinkwasser, die sicher, zuverlässig und leistungsfähig betrieben werden sollen. Ein solcher Betrieb von Versorgungsnetzen bedingt, dass auch Kundenanlagen im Eigentum Dritter, die an die Versorgungsnetze angeschlossen sind, nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden.

Aufgrund dessen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass Arbeiten gemäß den nachfolgend aufgeführten Richtlinien an solchen Kundenanlagen ausschließlich durch ausreichend fachlich qualifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, § 13 Abs. 2 Satz 3 der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, § 12 Abs. 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser - AVBWasser V).

Die fachliche Qualifikation der Installationsunternehmen wird durch das VU kontrolliert. Dafür wendet das VU folgende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Versorgungswirtschaft und des installierenden Handwerks an:

<b>Gas</b>	<b>Wasser</b>	<b>Strom</b>
<p>„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“</p> <p><i>Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).</i></p>	<p>„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“</p> <p><i>Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).</i></p>	<p>„Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ vom 30. Juni 2008“</p> <p><i>Aufgestellt und vereinbart von: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).</i></p>

Diese Grundsätze und Richtlinien unterstreichen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Versorgungs- und den Installationsunternehmen des Elektrotechniker- sowie des Gas- und Wasser-Handwerks. Sie sollen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Versorgungs- und den Installationsunternehmen fördern und die Versorgungsqualität, die Hygiene der Trinkwasserversorgung und die sichere Anwendung von Strom-, Gas- und Wasseranlagen sicherstellen.

Installationsunternehmen, welche die fachliche Qualifikation nachgewiesen haben, werden vom VU in ein Installateurverzeichnis eingetragen und sind infolge dieser Eintragung zu den benannten Arbeiten an den Kundenanlagen berechtigt.

Die Mitglieder des Installateurausschusses sind sich einig, dass gemäß den o.g. gesetzlichen Regelungen diese Berechtigung erlöschen kann, sofern das Installationsunternehmen seine Arbeiten an Kundenanlagen mit Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausführt. Für diese Fälle ist in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit bzw. in den Richtlinien für den Abschluss von Verträgen die Löschung der Eintragung eines Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis vorgesehen. Bislang ist jedoch kein konkretes Verfahren zum Umgang mit nicht fachgerechten Arbeiten von eingetragenen Installationsunternehmen beschrieben worden. Mithilfe dieser Vereinbarung wollen die Parteien ein solches Verfahren transparent regeln.

Das Verfahren beschreibt verschiedene Eskalationsstufen und die daraus folgenden Konsequenzen für eingetragene Installationsunternehmen, die Arbeiten an Kundenanlagen mit Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausgeführt haben. Dabei wird im Prozessablauf zwischen „in Betrieb befindlichen Anlagen“ und „nicht in Betrieb befindlichen Anlagen“ differenziert.

Nicht umfasst sind Regelungen zu haftungsrechtlichen Konsequenzen und möglichen Schadensersatzansprüchen gegen das Installationsunternehmen.

Dieses Verfahren wurde in beidseitigem Einvernehmen zwischen Handwerk und VU im Rahmen des Installateurausschusses beschlossen und wird seitens des VU für alle eingetragenen Installateure diskriminierungsfrei angewendet.

## **1 Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am **01. April 2017** in Kraft. Ab dem genannten Zeitpunkt wird das VU das nachfolgend beschriebene Verfahren für alle eingetragenen Installateure der Gas und Wasser Sparten anwenden. Das Verfahren wird für Gas und Wasser übergreifend angewandt, daher wird auf Streichung der Begrifflichkeiten für die nicht in den Geltungsbereich fallende Sparte verzichtet.

## 2 Verfahren

### 2.1 Grundsatz

Jedes im Installateurverzeichnis eines VU eingetragene Installationsunternehmen beschäftigt mindestens einen „verantwortlichen Fachmann“ (im Sinne der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen“ für die Sparten Gas / Wasser). Diese „**verantwortliche Fachkraft**“ hat im Installationsunternehmen die Fach- und Aufsichtsverantwortung inne und ist damit verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Kundenanlagen. Das VU dokumentiert für jede verantwortliche Fachkraft Ort, Zeitpunkt und die Schwere von Mängeln, für die die verantwortliche Fachkraft zuständig ist. Bei wiederholten mangelhaften Arbeiten, für die die verantwortliche Fachkraft zuständig war, kann es gemäß den nachfolgend beschriebenen Eskalationsstufen zur Löschung der Eintragung einer verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis kommen. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis. Eine Wiedereintragung nach erfolgter Löschung ist gemäß Abschnitt 2.2.9 möglich.

### 2.2 In Betrieb befindliche Anlagen

In Betrieb befindliche Anlagen oder Anlagenteile im Sinne dieser Vereinbarung sind Anlagen, die an die Versorgungsnetze der enercity Netzgesellschaft mbH angeschlossen und in Betrieb genommen wurden, wie z.B. in der DVGW-TRGI 2008 unter 5.7 Inbetriebnahme der Leitungsanlagen beschrieben.

#### 2.2.1 Sonstige, Leichte- und schwere Mängel bei „in Betrieb befindlichen Anlagen“

##### a) Sonstiger Mangel

Ein Sonstiger Mangel im Sinne dieser Vereinbarung liegt zum Beispiel vor:

- Zählerausbau ohne Inbetriebsetzungsauftrag
- Zählerabgabe ohne Inbetriebsetzungsauftrag
- Zum vereinbarten Termin nicht erschienen

##### b) Leichter Mangel

Ein Leichter Mangel bei in Betrieb befindlichen Anlagen liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den technischen Anschlussbedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ein Leichter Mangel im Sinne dieser Vereinbarung ist zum Beispiel:

- ergänzende Absperreinrichtung hinter HAE fehlt
- Prüf-T-Stück Gas fehlt

- Inbetriebsetzungsauftrag fehlt
- Zähler versetzt ohne Rücksprache mit VU
- Zählersitz Anbringung unzulässig/unzureichend
- Zählerbaumaße nicht beachtet
- Zählerdimensionierung nicht richtig

### c) Schwerer Mangel

Ein schwerer Mangel bei in Betrieb befindlichen Anlagen liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel die Sicherheit gefährdet, weil z. B. eine Gefahr für Leib und Leben besteht oder erhebliche Sach- / Vermögensschäden bzw. erhebliche Störungen zu erwarten sind.

Schwerer Mangel im Sinne dieser Vereinbarung ist zum Beispiel:

- Zentralisierung der Gasanlage bei Umbaumaßnahmen ohne Abstimmung mit VU durchgeführt
- Absperreinrichtung fehlt
- Hauptprüfung Gas nicht bestanden/Gasanlage undicht
- Gasströmungswächter fehlt
- TAE Gas fehlt
- Abgasanlage nur teilweise erstellt/fehlt
- Gasgerät nicht aufgestellt/nicht angebracht
- Schutzmaßnahmen zum Trinkwassernetz des VU fehlen/unzureichend/defekt  
z.B. KFR-Ventil fehlt / KFR-Ventil nicht funktionsfähig

#### **2.2.2 Erstmalige Feststellung eines sonstigen Mangels**

Das Installationsunternehmen wird durch das VU über einen festgestellten sonstigen Mangel schriftlich gerügt.

#### **2.2.3 Erstmalige Feststellung eines leichten Mangels**

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft werden durch das VU über einen festgestellten leichten Mangel schriftlich informiert. Die verantwortliche Fachkraft erhält vom VU eine **Verwarnung** verbunden mit dem Hinweis auf eine mögliche Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

#### **2.2.4 Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels**

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft werden durch das VU über einen festgestellten schweren Mangel und die ggf. zur Gefahrenabwehr notwendige Unterbrechung der Versorgung schriftlich informiert. Die verantwortliche Fachkraft erhält vom VU eine **Abmahnung** verbunden mit der Androhung der Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

#### **2.2.5 Vorgehen bei wiederholten Mängeln**

- (1) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach dem schriftlichen Hinweis über einen sonstigen Mangel einen weiteren sonstigen Mangel fest, erhält die verantwortliche Fachkraft eine schriftliche Erinnerung verbunden mit der Andro-

hung einer Verwarnung. Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der schriftlichen Erinnerung erneut einen weiteren sonstigen Mangel fest, erhält die verantwortliche Fachkraft eine Verwarnung verbunden mit der Androhung der Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

- (2) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der Verwarnung einen weiteren leichten Mangel der verantwortlichen Fachkraft fest, erhält die verantwortliche Fachkraft eine Abmahnung verbunden mit der Androhung der Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.
- (3) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der Abmahnung einen weiteren Mangel (leichten oder schwerer Mangel) des Installationsunternehmens fest, erfolgt eine Abstimmung über die Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis im Installateurausschuss. Sofern das Installationsunternehmen bei Löschung keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis.
- (4) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der Verwarnung einen schweren Mangel der verantwortlichen Fachkraft fest erfolgt eine Abstimmung über die Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis im Installateurausschuss. Sofern das Installationsunternehmen keine bei Löschung weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis.
- (5) Sollte das VU einen Mangel (sonstiger, leichter oder schwerer Mangel) außerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der letzten Abmahnung/Verwarnung feststellen, dann gilt diese Feststellung als erstmalige Feststellung gemäß den Ziffern (2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4).

### **2.2.6 Mangelbeseitigung**

Im Falle eines festgestellten schweren Mangels informiert das VU den VIU. Grundsätzlich ist das für den Mangel verantwortliche Installationsunternehmen zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Die erfolgte Mangelbeseitigung ist in jedem Fall dem VU anzuzeigen.

### **2.2.7 Wiederaufnahme der Versorgung**

War aufgrund der Schwere des Mangels eine Unterbrechung der Versorgung notwendig, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung nach Vorlage einer neuen Fertigmeldung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen.

### **2.2.8 Meldepflichten**

In allen Fällen, in denen Installationsunternehmen schwere Mängel verursacht haben oder aufgrund von Mängeln aus dem Installateurverzeichnis gelöscht wurden, erfolgt eine Meldung durch das VU an den zuständigen Installateurausschuss. Bei Gasteinträgen erfolgt im Falle eines schweren Mangels (gemäß Abschnitt 2.4) durch das VU eine Meldung an das für die Haupteintragung zuständige Versorgungsunternehmen.

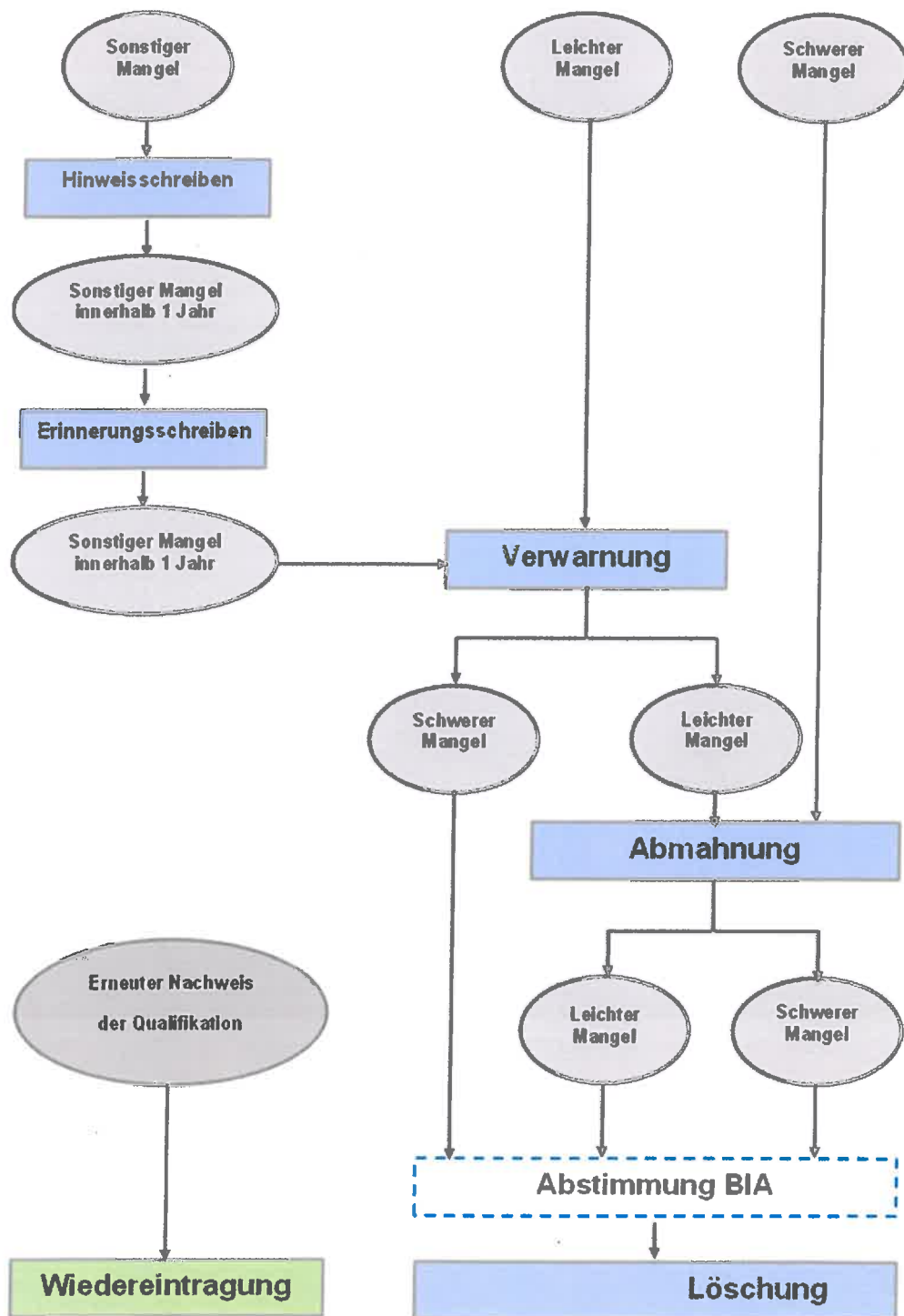
### 2.2.9 Wiedereintragung nach Löschung

Wurde eine verantwortliche Fachkraft aufgrund wiederholter Mängel aus dem Installateurverzeichnis gelöscht, kann die Wiedereintragung durch einen neuen Nachweis der fachlichen Qualifikation, welcher nach Löschung neu erbracht wurde, erfolgen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- **Gas:**  
Erfolgreicher Sachkundenachweis „Technische Regeln Gas-Installation“ (TRGI-Lehrgang)
- **Wasser:**  
Erfolgreicher Sachkundenachweis „Technische Regeln Wasser-Installation“ (TRWI-Lehrgang)

Wurde ein Installationsunternehmen aus dem Installateurverzeichnis gelöscht, kann die Wiedereintragung erst erfolgen, wenn die verantwortliche Fachkraft die Voraussetzungen für die Wiedereintragung nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt oder eine weitere verantwortliche Fachkraft neu eingestellt/benannt wird.

### Schematischer Prozessablauf bei „in Betrieb befindlichen Anlagen“



Die Feststellung eines Mangels außerhalb eines Jahres nach der letzten Verwarnung/Abmahnung eines Mangels gilt als erstmalige Feststellung. Hinsichtlich der Löschung aufgrund des Vorliegens von leichten Mängeln wird eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vollzogen.



## 2.3 Nicht in Betrieb befindliche Anlagen

Nicht in Betrieb befindliche Anlagen oder Anlagenteile im Sinne dieser Vereinbarung sind Anlagen, die fertiggestellt aber noch **nicht** an das Versorgungsnetz der enercity Netzgesellschaft mbH angeschlossen, stillgelegt oder außer Betrieb gesetzt sind, wie z.B. in der DVGW-TRGI 2008 unter 5.8 Verwahrung der Leitungsanlagen beschrieben.

### 2.3.1 Sonstiger und Leichter Mangel bei „nicht Betrieb befindlichen Anlage“

#### a) Sonstiger Mangel

Ein sonstiger Mangel bei einer nicht in Betrieb befindlichen Anlage liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Sonstige Mängel im Sinne dieser Vereinbarung, siehe zum Beispiel:

- Mängelprotokoll Gas / Wasser enercity Netzgesellschaft mbH in der jeweils aktuellen Fassung unter [www.enercity-netz.de](http://www.enercity-netz.de)

#### b) Leichter Mangel

Ein leichter Mangel bei einer nicht in Betrieb befindlichen Anlage liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den technischen Anschlussbedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Leichte Mängel im Sinne dieser Vereinbarung, sind zum Beispiel:

- Inbetriebsetzungsauftrag fehlt
- Zentralisierung der Anlage bei Umbaumaßnahmen ohne Abstimmung mit VU nicht durchgeführt
- Zähler versetzt ohne Rücksprache mit dem VU

### 2.3.2 Feststellung eines sonstigen Mangels

Das Installationsunternehmen wird durch das VU über einen festgestellten Mangel in einer Anlage über das Mängelprotokoll informiert. Die dem VU entstandenen Mehrkosten wie z.B. Mehrfachanfahrten, werden dem Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

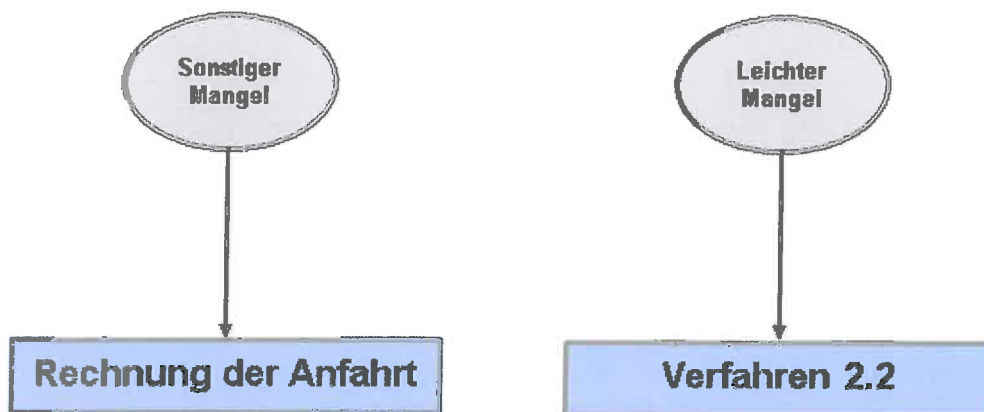
### 2.3.3 Feststellung eines leichten Mangels

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft werden durch das VU über einen festgestellten leichten Mangel schriftlich informiert. Die verantwortliche Fachkraft erhält vom VU eine **Verwarnung** verbunden mit dem Hinweis auf eine mögliche Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Das Vorgehen bei wiederholten Mängeln bei „nicht Betrieb befindlichen Anlagen“ entspricht der Vorgehensweise unter 2.2.5, Punkte (2), (3), (4).

### 2.3.4 Mangelbeseitigung

Im Falle eines festgestellten Mangels informiert das VU das Installationsunternehmen, dass für den Mangel verantwortliche Installationsunternehmen hat die Beseitigung des Mangels durchzuführen. Die erfolgte Mangelbeseitigung ist in jedem Fall dem VU anzuzeigen.

#### Schematischer Prozessablauf „nicht In Betrieb befindlichen Anlagen“

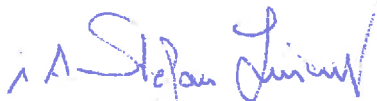


### 3 Gegenseitige Unterstützung

Die Vertreter des Handwerks und des VU verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu einer kooperativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Für den Installateurausschuss

Hannover, den 22.03.17



Stefan Lindner

---

Vorsitzender des Installateurausschusses

Für die ISHK

Hannover, den



Kai-Uwe Henneberg

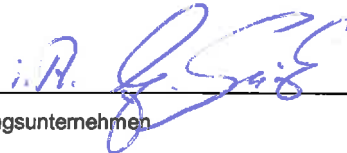
---

Vertreter der Innung des Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker-Handwerks

Für das VU

Hannover, den 22.03.17

Yves Seitz



---

Vertreter für das Versorgungsunternehmen